

Mitsegelbedingungen

Segelclub Alster e.V.

Bei der Teilnahme an gemeinsamen Segeltörns auf dem Vereinsschiff „VERANO“ bzw. beim Segeln mit der Alsterjolle, an denen grundsätzlich nur Vereinsmitglieder teilnehmen können, gelten folgende Bestimmungen:

1.

Der Mitsegler **verpflichtet** sich, alle aus dem gemeinsamen Segeltörn resultierenden Kosten wie Kautions-, Motorstunden-, Bordverpflegung und andere notwendigen Kosten und Sachleistungen entsprechend seinem Anteil zu tragen. Dies gilt auch für die Folgekosten, die nach Beendigung des Törns für etwaige Beschädigungen am Schiff und/oder für Verluste von Material geleistet werden müssen. Die Crew haftet für selbstverschuldete oder grob fahrlässige Schäden sowie bei Verlust von Ausrüstungsgegenständen und bei einer geschlossenen Crew für das Segelgeld dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch. Die Crew trägt grundsätzlich die nicht von der Versicherung gedeckten Schäden, Kosten und Nebenkosten sowie die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung in Höhe von € 1.050,00 gemeinschaftlich.

2.

Jeder Mitsegler nimmt auf eigenes **Risiko** an Segeltörns und den damit zusammenhängenden Aktionen und Veranstaltungen teil und ist für sich selbst verantwortlich. Er trifft in eigener Verantwortung die für seine individuelle Sicherheit erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an Bord und im Wasser, wie z.B. das Anlegen des Lifebelts und/oder Schwimmweste. Nichtschwimmer sind verpflichtet, an Bord immer eine Schwimmweste zu tragen und den Skipper davon in Kenntnis zu setzen. Den Anordnungen des Skippers ist vorrangig Folge zu leisten.

3.

Der Mitsegler weiß, dass er durch den Betrieb der von ihm genutzten Vereinsschiffe „VERANO“ und der Alsterjolle ebenso wie durch etwaige Mängel dieser Fahrzeuge und durch die mögliche Außerachtlassung gesetzlicher Bestimmungen oder seemannschaftlicher Gepflogenheiten Körper- und Sachschäden erleiden kann. Der Mitsegler nimmt dieses Risiko in Kauf, auch wenn diese durch Fahrlässigkeit vom Eigner, Schiffsführer oder einer dritten Person verursacht werden. Der Mitsegler verzichtet auf jedwede Ersatzansprüche gegen diese Personen. Dieser Verzicht umfasst insbesondere Ansprüche mittelbar geschädigter Personen, denen er unterhaltsverpflichtet ist oder werden kann bzw. denen er zur Dienstleistung kraft Gesetzes verpflichtet ist.

4.

Das **Segelgeld** für die „VERANO“ beträgt grundsätzlich € 90,00 pro Person/Tag. In den Monaten April und Oktober beträgt das Segelgeld € 80,00 pro Person/Tag. Kinder/Jugendliche/ Auszubildende zahlen € 50,00 pro Tag. Der Skipper hat bei Törnbeginn die Zahlung des Segelgeldes für alle Mitglieder festzustellen. Er sollte dafür sorgen, dass bei geschlossener Crew dieses Geld in einer Summe auf das Vereinskonto des Segelclub Alster e.V. eingezahlt wird. 30v.H. des zu zahlenden Segelgeldes sind bei Anmeldung, der Restbetrag spätestens vier Wochen vor Törnbeginn auf das Vereinskonto zu überweisen. **Gäste und passive Mitglieder zahlen zusätzlich € 15,00; Kinder, Jugendliche u. Auszubildende/Studenten zahlen € 10,-- pro Tag als Vereinsbeitrag.** Eine Verrechnung mit späterer Mitgliedschaft ist möglich.

5.

Der **Skipper** der „VERANO“, welcher vom Seglererrat bestimmt wird, hat vor Törnbeginn die Mitsegler in die Sicherheitsausrüstung einzuweisen und mit den notwendigen Handgriffen vertraut zu machen. Er hat sein besonderes Augenmerk auf die Crewmitglieder zu richten, die nicht segelerfahren sind. Reisezeit, Teilnehmer und das abgerechnete Segel- und **Motorstundengeld (Motorstunde einschl. Generator, Gas usw. komplett € 20,--)** sind neben den anderen notwendigen Eintragungen im Logbuch zu vermerken. Diese Aufgaben kann der Skipper auf eine Person seines Vertrauens übertragen. Im übrigen ist der Skipper zum ordnungsgemäßen Führen des Logbuches verpflichtet. Bei Reparaturen über € 250,-- ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Er ist verpflichtet, mit Segelgästen einen „**Crewvertrag**“ schriftlich abzuschließen.

6.

Die Törn- und Crewzusammenstellung organisiert unter Berücksichtigung der Mitseglerwünsche der Vertreter des Seglerrates.

7.

Rücktritt von einer angemeldeten Reise ist nur bis zu vier Wochen vor dem geplanten Abfahrtstermin möglich. An Stornokosten werden ab drei Monate vor Törnbeginn 30% des Törnpreises erhoben. Nach diesem Zeitpunkt ist das Segelgeld in voller Höhe - wenn kein Ersatzsegler gestellt werden konnte - fällig. Natürlich kann die Crew im Innenverhältnis eine andere Ausgleichslösung finden.

Der Segelclub Alster e.V. ist berechtigt, vor Beginn des jeweiligen Segeltörns zurückzutreten, wenn dessen Durchführung aufgrund von Umständen unmöglich oder gefährdet wird, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Derartige Umstände sind insbesondere: Nichterreichen der vorgesehenen Teilnehmerzahl, mangelnde Einsatzbereitschaft des Schiffes, Krieg, innere Unruhe, Streik, hoheitliche Anordnung, Epidemien, Naturkatastrophen oder ähnlich schwerwiegende Ereignisse. Bei Rücktritt des SCA aus einem der vorgenannten Gründe erhält der teilnehmende Mitsegler die geleistete Zahlung zurück. Weitergehende Ansprüche gegen den Segelclub Alster e.V., gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen.

8.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.